

## Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 18.12.2014 für die Bücherei der Gemeinde Harrislee gem. §§ 4, 18 und 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, (GVOBl. S. 129), folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **1. Benutzerkreis**

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Präsenzarbeitsplätze der Bücherei zu benutzen. Für Kinder unter sechs Jahren können die Eltern Medien entleihen.

### **2. Anmeldung**

Der/die Benutzer(in) meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Meldeschein an. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach der Anmeldung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, die nicht übertragbar ist und zu jeder Ausleihe mitzubringen ist. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel muss der Bücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **3. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu 21 Tagen ausgeliehen. Wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist auf Antrag unter Vorlage der Medien bis zu 9 Wochen verlängert werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

### **4. Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand dieser Bücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### **5. Behandlung der entliehenen Medien**

Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

### **6. Haftung**

Der/die Benutzer(in) haftet für den Verlust von Medien sowie für alle Schäden, die an den von Ihm/ihr entliehenen Medien entstehen oder die er/sie an präsent in der Bücherei benutzten Medien anrichtet. Darüber hinaus ist er/sie zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer(in) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im eigenen Interesse ist daher der Verlust der Ausweiskarte der Bücherei unverzüglich zu melden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer(innen) entstehen.

### **7. Entgelte**

Es werden Entgelte gemäß Entgeltordnung erhoben.

## 8. Internetplätze

Für die Benutzung öffentlicher Internetplätze gilt:

### § 1

Die Internetplätze in der Bücherei darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat. Minderjährige benötigen in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

### § 2

Der Zugang zu den Internetplätzen wird durch das Büchereipersonal geregelt. Die Bücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie werden ausschließlich von der Bücherei und nur für den genannten Zweck verwaltet.

### § 3

Inhalte gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz der Bücherei nicht abgewickelt werden.

Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet.

Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Missbrauch, Beschädigung und/oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der/die Benutzer(in).

Private Speichermedien (Disketten u. a.) dürfen nicht benutzt werden.

Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

### § 4

Die Bücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzer(innen) durch abgerufene Software entstehen.

### § 5

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Zugangsverbote verhängt werden.

Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer(innen) bleibt unberührt.

## 9. Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der/die Büchereileiter(in) übt das Hausrecht aus.

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen Tiere nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden. Taschen müssen in den dafür vorgesehenen Schränken oder Ablagen abgestellt werden.

Benutzer(innen), in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer(in) verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Die Büchereileitung ist berechtigt, Benutzer(innen), die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bücherei auszuschließen. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch bei der Gemeinde Harrislee eingelegt werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Harrislee, den 19.12.2014

  
Martin Ellermann  
Bürgermeister

